

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

73 (5.12.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

treffen, sowie von Lebensversicherungen, die mit Personen abgeschlossen sind, welche im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einer Abgabe, die nach § 100 des Gesetzes von der inländischen Versicherungsunternehmung zu Lasten des Versicherten zu erheben ist. Werden von einer ausländischen Versicherungsunternehmung, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat, solche Versicherungen übernommen, so muß der inländische Versicherte nach § 101 Absatz 2 des Gesetzes und § 203 der Ausführungsbestimmungen dazu jede Zahlung der Prämien, Beiträge usw. binnen einer Frist von 14 Tagen nach jeder Zahlung bei derjenigen Steuerstelle (Hauptsteueramt, Finanzamt), in deren Bezirk er seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die versicherten Gegenstände sich befinden, schriftlich anmelden.

Die Anmeldung ist unter Verwendung eines Vordruckes, der von uns unentgeltlich abgegeben wird, in doppelter Fertigung einzureichen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht Bestrafung nach sich.

Bretten den 1. Dezember 1913
Gr Finanzamt.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonds für das Jahr 1914 betr.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonds für das Jahr 1914 sind zu vergeben.

Etwaige Gesuche sind durch Vermittelung des Gemeinderats bis spätestens 20. Dezember d. Js anher vorzulegen.

Dabei ist anzugeben:

1. Name, Alter und Beschäftigungsort des Lehrlings;
2. das zu erlernende Handwerk, die Dauer der Lehrzeit und der Betrag des Lehrgeldes;
3. Name, Stand, Wohnort und Vermögensverhältnisse der Eltern, sowie die Zahl der unversorgten Geschwister des Lehrlings;
4. Betragen, Befähigung und Fortschritte des Lehrlings, ferner ob und welches eigene Vermögen der Lehrling etwa schon besitzt, und welche besondere Unterstützungsgründe vorliegen;

5. die Behörde oder die Person, an welche die Unterstützung ausbezahlt werden soll; endlich
6. ob besondere Lokalstiftungen für solche Unterstützungen vorhanden sind.

Die Gemeinderäte haben die Gesuche vor deren Vorlage anhe: auf die Vollständigkeit dieser Angaben zu prüfen und nötigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen; der Vorlage ist ein Zeugnis des Lehrherrn, sowie eine Bescheinigung der betr. Gewerbeschule über den Besuch des Unterrichts durch den Lehrling anzuschließen.

Durlach den 28. November 1913
Großherzogliches Bezirksamt

Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffend.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegesezes vom 26 April 1912 (Ges. u. V.D. Bl. S. 135) insbesondere über das unzulässige Spielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häufig übertreten werden. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 M oder im Nichtbetreibungsfalle mit Haft bestraft wird, wer in einer nicht erlaubten oder zugelassenen Lotterie oder Auspielung sp'elt. Zugelassen sind in Baden außer den vom Gr. Ministerium des Innern, den Gr. Landeskommisariaten, den Gr. Bezirksämtern im Einzelfalle genehmigten badischen Privatlotterien nur einzelne außerbadische Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besonders bekannt gegeben wird, sowie die preußisch-süddeutsche Klassenlotterie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verboten. Der Vertrieb, die Anpreisung und der Bezug ihrer Lose ist strafbar. Verboten und strafbar ist ferner die gewerbsmäßige Bildung von Losgesellschaften und der gewerbsmäßige Vertrieb von Anteilen von Prämien- und Serienlosen (§§ 8 und 9 des Gesetzes).

Durlach den 29. November 1913
Großherzogliches Bezirksamt

Güterrechtsregistereintrag. Bleier Wilhelm Friedrich, Kaufmann in Weingarten, und Julie Eckert, Vertrag vom 17 November 1913. Gütertrennung. Amtsgericht Durlach.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 73.

Freitag, 5. Dezember

1913.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 16/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen dem Bürstenmacher Heinrich Schwarz in Durlach und Ehefrau Barbara geb. Oberndorfer eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 12. Dezember 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Durlach Band 59 Heft 13 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 28. — 3 a 06 qm Hoftraite im Ortseter an der Herrenstraße.

Hierauf steht:

- a ein zweistöckiges Wohnhaus mit Durchfahrt und zwei gewölbten Kellern,
- b. eine einstöckige Scheuer.

Haus Herrenstraße Nr. 4

— Haus Herrenstraße Nr. 4 —
cf. Nr. 58 Herrenstraße, af. Nr. 29 Domänenarar und Nr. 53 a Stadt Durlach.
Schätzung mit Zubehör 21 045 M.
" ohne " 21 000 M

Durlach den 17. Oktober 1913.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

V. 8/13 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes in Band 34 Heft 4 auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen dem

Landwirt Karl Wilhelm Hochschild in Durlach und Ehefrau Karolina geb. Verch, ferner in Band 47 Hest 5 auf den Namen der Gättrer Karl Wilhelm Hochschild Ehefrau, Karolina geb Verch in Durlach eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 9. Januar 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Beschreibung	Schätzung.
Grundbuch Band 34 Hest 4.	M.
1. Lgb. Nr. 56. 2 a 09 qm Hofraite im Ditzeter. Hierauf steht: a ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, b ein zweistöckiges Hintergebäude mit Wohnung, Werkstatt, Remise und angebauter Schweifstallung, — Haus Herrenstraße Nr. 26 — es. Nr. 55 (Ortsweg), af. Nr. 57 (Rudolf Adam Witwe), mit Zubehör ohne "	17 520. 17 500
Grundbuch Band 47 Hest 5	
2. Lgb. Nr. 5483. 7 a 67 qm Weinberg im Eisenbarth, es. Nr. 5482 (Friedrich Ludwig Geyer Ehefrau), af. Nr. 5483 (Gustav Wackershauser Eheleute)	200
3. Lgb. Nr. 7538. 15 a 17 qm Ackerland im Bergfeld, es. Nr. 7537 (Ludwig Schindel Ehefrau), af. Nr. 7539 (Karl Johann Jakob Kleiber, Karl Joh. Jakob Sohn Eheleute)	290.
4. Lgb. Nr. 7648. 11 a 74 qm Ackerland im Hintergrund, es. Nr. 7647 (Karl Wilhelm Hochschild Eheleute), af. Nr. 7666 (Karl Johann Jakob Kleiber, Karl Joh. Jakob Sohn Eheleute)	230.

Durlach den 15. November 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 1913. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Heinrich Diehl, Kaufmann hier, und dessen Ehefrau Emilie geb. Krumm, Miteigentum je 1/2, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 16. Januar 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9 hier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

termine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 8 Hest 18 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 9266. 3 a 38 qm Hofraite auf den Hinterwiesen. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit Kniestock und Eisenbalkenfeller — Haus Auerstraße Nr. 1 —, es. Nr. 9265 (Albert Wilhelm Karl Hofmann in Potsdam und Karl Wilhelm Hofmann in Karlsruhe), af. Nr. 4173 (Stadtgemeinde Durlach).

Schätzung mit Zubehör 55 907 M.
ohne " 55 000 M.

Durlach den 17. November 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Kreisversammlung betreffend.

Zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung des Kreises Karlsruhe gemäß §§ 27 Ziff 5 und 38 des Verwaltungsgesetzes sind die nachgenannten Großgrundbesitzer dieses Kreises berufen:

1. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian, Markgraf von Baden, in Karlsruhe,
2. Peter Freiherr von und zu Menzingen in Menzingen,
3. Viktor Freiherr Schilling von Cannstatt in Hohenwettersbach,
4. Wilhelm Freiherr von St. André in Königsbach,
5. Karl Wielandt, Reichsgerichtsrat a. D. in Karlsruhe,
6. Eduard Merlon, Gu. Besitzer in Durlach

Dies gebe ich gemäß § 52 der Kreiswahlordnung mit dem Anfügen bekannt, daß etwaige Einsprüche binnen 8 Tagen bei mir anzubringen und zu begründen sind

Karlsruhe den 15. November 1913.

Der Großh. Kreishauptmann:

Seidenadel, Geheimen Regierungsrat.

Die Vornahme einer Kollekte zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder betreffend.

Die im Jahre 1913 zu Gunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder im Amtsbezirk Durlach veranstaltete Sammlung hatte in den einzelnen Gemeinden folgendes Ergebnis:

Aue 20 M., A. Erbach 5 M., Berghausen 20 M., Durlach 50 M., Gröningen 20 M., Grünwetterbach 5 M., Hohenwettersbach 3 M., Jöhlingen 5 M., Kleinsteinbach 12 M., Königsbach 30 M., Langensteinbach 36,40 M., Palmbach 5 M., Singen 10 M., Söllingen 20 M.,

Spielberg 12 M., Stupferich 8 M., Untermuschelbach 6 M., Weingarten 25 M., Wilferdingen 25,75 M., Wolfartzweier 15 M., Wöschbach 10 M., zusammen 343,15 M.

Wir sprechen den Gebern und denjenigen, welche sich um die Sammlung bemüht haben, namens des Vereins den besten Dank aus.

Durlach den 26. November 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Handel mit Christbäumen betreffend.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Personen, welche Christbäume verkaufen wollen deren ordnungsmäßigen Erwerb durch ein Zeugnis der zuständigen Forst- oder Gemeindebehörde nachzuweisen haben.

Die Zeugnisse sollen die Gesamtzahl der an den Händler abgegebenen Bäume, die auf den Markt gebrachte Zahl und den Ort des Ursprungs angeben.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, den Handel und den Verkauf nicht zu gestatten, falls der redliche Erwerb nicht nachgewiesen werden kann. In diesem Falle ist auch der betreffende Händler sofort hierher zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 2. Dezember 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Nach Nr. 12 des Tarifs zu dem am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 unterliegen die Beurkundungen über die Zahlungen von Prämien, Beiträgen, Vor- oder Nachschüssen, sowie Umlagen für die Uebernahme von Feuerversicherungen, von Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherungen und von Transportversicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände be-